
Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes sind als öffentliche Feuerwehren (§§ 3 Abs. 1 und 9 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Sie führen die Bezeichnung:

1. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes“
2. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Dörtendorf“
3. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Förthen“
4. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Kleinwolschendorf“
5. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Läwitz“
6. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Leitlitz“
7. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Mehla“
8. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Niederböhmersdorf“
9. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Pahren“
10. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Stelzendorf“
11. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Triebes“
12. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Weckersdorf“

(2)

Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.

(3)

Die Feuerwehrtaucher bilden eine Facheinheit im Sinne des § 3 der ThürFwOrgVO innerhalb der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes (Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1.).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1)

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen:

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe).

Zudem gehören die Durchführungen von Brandsicherheitswachen im Sinne vom § 34 ThBKG zu den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren.

(2)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1.

(3)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes leisten anderen Gemeinden auf Ersuchen des Einsatzleiters nachbarschaftliche Hilfe, wenn dadurch die Sicherheit der Stadt Zeulenroda-Triebes und deren Ortsteile nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4)

Die Aufgaben der Feuerwehrtaucher bestehen u. a. :

- im Retten von Menschen und Tieren aus Gewässern,
- im Gewässerschutz,
- im Schutz und Bergen von Sachwerten aus Gewässern,
- in Hilfeleistungseinsätzen außerhalb der Ausrückebereiche und auf Amtshilfeersuchen.

§ 3 Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehren

(1)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung und
3. Alters- und Ehrenabteilung.

(2)

Die Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes unterhält eine Taucherabteilung. Die Taucherguppe wird durch einem Tauchergruppenführer geleitet, der dem Wehrführer direkt unterstellt ist.

(3)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes werden nach Weisung des Stadtbrandinspektors durch deren Wehrführer geleitet; im Verhinderungsfall durch stellvertretende Wehrführer.

§ 4 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1)

Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren (Fachberater) aufgenommen werden.

(2)

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes und deren Ortsteilen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Zeulenroda-Triebes und deren Ortsteile erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(3)

Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der ThürFwOrgVO müssen Einwohner der Stadt Zeulenroda-Triebes sein.

(4)

Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest, in dem die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit für die Einsatzabteilung nachgewiesen wird, vorzulegen, wobei nach dem Gesetz keine amtsärztliche

Bescheinigung notwendig ist (eine Bestätigung des Hausarztes ist ausreichend). Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Weitere Aufnahmevoraussetzungen ist, dass der Antragsteller nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 45 StGB).

(5)

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes besteht nicht. Sollten gegen Aufnahmeanträge Ablehnungsgründe vorliegen, wird über die Ablehnung des Antrages durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbrandinspektor und dem zuständigen Wehrführer entschieden. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich durch den Bürgermeister mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1)

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- (a) der Vollendung des nach dem ThBKG zulässigen Höchstalters
- (b) dem Austritt,
- (c) der Entpflichtung gem. § 13 Abs. 5 ThBKG (Ausschluss)
- (d) dem Tod.

(2)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder dem Stadtbrandinspektor erklärt werden. Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entpflichten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus gesundheitlichen, anderen persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr durchführbar ist.

(3)

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und des zuständigen Wehrführers entpflichten (Ausschluss). Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, Aus- und Fortbildungen und/oder bei angesetzten Übungen. Die Entpflichtung erfolgt schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4)

Aus wichtigem Grund, nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen und nur in Vollzug eines Stadtratsbeschlusses über die Entlassung des Stadtbrandinspektors, eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors, eines Wehrführers und eines stellvertretenden Wehrführers, erlässt der Bürgermeister einen schriftlichen Entlassungsbescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

(1)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführer oder Stadtbrandinspektors bzw. der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.

Sie haben insbesondere:

(a)
die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst- und, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder Wehrführers, bzw. der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

(b)
bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

(c)
an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Lehrgängen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dienstverhinderungen sind rechtzeitig vor Dienstbeginn anzuzeigen. Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen sind dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2)
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Stadt Zeulenroda-Triebes tätig. Durch ihren Dienst in der Feuerwehr dürfen sie keine unzumutbaren Nachteile erleiden.

(3)
Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4)
Abs. 1 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeige bei Schäden

(1)
Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Der außerdienstliche Gebrauch von persönlicher Ausrüstung, Dienst- und Einsatzbekleidung ist nicht statthaft. Für verloren gegangene Teile oder aufgrund von Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstungen, kann die Stadt Zeulenroda-Triebes Ersatz verlangen.

(2)
Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen:

* im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (innerhalb von 3 Werktagen)

* Verluste bzw. Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Zeulenroda-Triebes in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung unverzüglich an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes weiterzuleiten.

Die Wehrführer oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter haben die Meldung des Anzeigenden unverzüglich an den Stadtbrandinspektor oder bei dessen Abwesenheit an seinen ständigen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1)

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor

- (a) eine Ermahnung aussprechen
oder
- (b) einen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Feuerwehrausschuss ist in der Sache anzuhören. Der Verweis ist aktenkundig zu machen.

(2)

Die Löschung des Verweises erfolgt in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren, nach Verweiserteilung. Auf Antrag kann der Betroffene die Löschung des Verweises vor Ablauf der Zweijahresfrist, aber nicht vor Ablauf eines Jahres beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und des Feuerwehrausschusses.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1)

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2)

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend)
- c) dem Tod.

(3)

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

(1)

Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes führen den Namen:

„Jugendfeuerwehr Zeulenroda-Triebes unter Zusatz der Ortsteilbezeichnung“ (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung).

(2)

Die Jugendfeuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung in den Freiwilligen Feuerwehren.

(3)

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes unterstehen alle Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors.

(4)

Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren werden durch einen Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Wehrführers geführt. Die Qualifikation der Jugendfeuerwehrwarte muss dem § 11 Abs. 1 ThBKG entsprechen.

(5)

Aus den örtlichen Jugendfeuerwehrwarten ist ein Stadtfeuerwehrjugendwart zu bestimmen, wenn mindestens 5 Jugendfeuerwehren mit einer Stärke von je 9 Jugendlichen tätig sind. Der Stadtfeuerwehrjugendwart wird durch die Jugendfeuerwehrwarte für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzungen sind, dass der Bewerber mindesten 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt ist. Er muss die Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer haben und sollte einen Lehrgang einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die Koordinierung der Arbeiten der Jugendfeuerwehren verantwortlich.

§ 11 Stadtbrandinspektor, stellvertretende Stadtbrandinspektoren, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

(1)

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes hat der Stadtbrandinspektor. Unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren ist der Stadtbrandinspektor der Gesamtleiter. Der Stadtbrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sowie für den persönlichen Schutz der in Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm die Aufstellung der Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe einschließlich deren Fortschreibungen sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihm die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(2)

Der Stadtbrandinspektor wird bei seiner Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor und zugleich ständigen Vertreter des Stadtbrandinspektors vertreten und wenn auch dieser verhindert ist, wird der Stadtbrandinspektor durch den zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor vertreten. Der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors übernimmt Aufgaben die ihm jederzeit vom Stadtbrandinspektor übertragen werden können.

(3)

Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Zeulenroda-Triebes nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Stadtbrandinspektor ist den Wehrführern unbeschadet deren sonstiger Selbstständigkeit, in allen grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe weisungsbefugt. Die Wehrführer sind bei Verhinderung durch stellvertretende Wehrführer zu vertreten.

Den stellvertretenden Wehrführern können jederzeit Aufgaben seitens der Wehrführer übertragen werden.

(4)

Der Stadtbrandinspektor sowie seine Stellvertreter sollen zu Ehrenbeamten der Stadt Zeulenroda-Triebes ernannt werden.

(5)

Die Wehrführer und die Stellvertreter sollen zu Ehrenbeamten der Stadt Zeulenroda-Triebes ernannt werden.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1)

Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2)

Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

- o dem Stadtbrandinspektor
- o dem ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor/ständiger Vertreter des Stadtbrandinspektors, bei dessen Verhinderung dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor;
- o 4 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes
- o 4 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Triebes
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Dörtendorf
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Förthen
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Kleinwolschendorf
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Läwitz
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Leitlitz
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Mehla
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Niederböhmersdorf
- ;
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Pahren
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Stelzendorf
- o 1 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Weckersdorf
- o 1 Mitglied der Feuerwehraucher
- o dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

(3)

Die Wahl der Vertreter für den Feuerwehrausschuss erfolgt in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes für die Dauer von 6 Jahren.

(4)

Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses der Stadt Zeulenroda-Triebes wird mit einfacher Stimmenmehrheit, auf der ersten konstituierenden Sitzung des Feuerwehrausschusses gewählt.

(5)

Der Feuerwehrausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Feuerwehrausschusses enthalten. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Wehrführerausschuss

(1)

Zur Koordinierung sämtlicher Feuerwehrangelegenheiten der Stadt Zeulenroda-Triebes wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor, dem ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor/ständiger Vertreter, bei dessen Verhinderung dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und deren Stellvertretern. Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(2)

Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1)

Unter dem Vorsitz der Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt. Soweit in der Sitzung das Amt des Wehrführers oder dessen Stellvertreter zur Wahl steht, ist aus der Mitte der Jahreshauptversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.

(2)

Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3)

Die Jahreshauptversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4)

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister sowie dem Stadtbrandinspektor mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5)

Für Beschlussfassungen in den Jahreshauptversammlungen sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung und der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung stimmberechtigt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6)

Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Die

Niederschrift ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Bürgermeister sowie in Ausfertigung dem Stadtbrandinspektor zu übergeben.

§ 15 Wahl des Stadtbrandinspektors, des Stellv. Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und der Stellv. Wehrführer

(1)

Der Stadtbrandinspektor und die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden aus der Mitte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes (im Weiteren Stimmberechtigte genannt) für die Dauer von 6 Jahren in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzungen ist, dass der Bewerber einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und den erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebene Lehrgänge nachweisen kann. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlversammlung sind den Stimmberechtigten mindestens 2 Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mitzuteilen.

(2)

Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer werden aus der Mitte der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes (im Weiteren Stimmberechtigte genannt) für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzungen ist, dass der Bewerber der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und den erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebene Lehrgänge nachweisen kann. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Die Wahlen finden nach Möglichkeit in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt. Anderenfalls ist eine Wahlversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes einzuberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlversammlung sind den Stimmberechtigten mindestens 2 Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3)

Für die Wahlen zum Stadtbrandinspektor, Wehrführer und deren Stellvertreter gelten nachfolgende Regelungen:

- Die durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- Es sind 2 Wahlbeisitzer mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zu bestimmen.
- Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- Über jede Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Stimmberechtigten und das Wahlergebnis unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Wahlleiter und die Wahlbeisitzer zu unterzeichnen. Das Wahlergebnis ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister und dem Stadtbrandinspektor zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Triebes vom 01. September 2000 und die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda vom 01. März 2000 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 13.10.2006

gez.

Steinwachs
Bürgermeister